Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 80 55 3 55

14. August 2019

Schleswig-Holsteinischen-Finanzgericht
Beselerallee 39 - 41
24105 Kiel

Betr.: Az.: 2 K 98/ 19
Finanzamt Pinneberg, Az. [redacted]
Identifikationsnummer: [redacted]
hier: Begründung

Sehr geehrte Frau Prätorius,

im Schreiben des Gerichtes vom 23. Juli 2019 wird angedeutet, daß das Gericht ENTGEGEN MEINES ANTRAGES AUF MÜNDLICHE VERHANDLUNG auf diese verzichten könnte! Ich weise darauf hin, daß mir Grundrechte vorenthalten werden. Mir wird von Behörden, der Polizei und von Gerichten WILLKÜR angetan. Die dafür erforderlichen Beweise befinden sich in den Schreiben meiner juristischen Vertretung an das Landgericht Itzehoe vom 02.03.2019 (Anlage 1) und dem Schreiben an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 01.03.2019 (Anlage 2).

- Zu Anlage 1: Der Beweis der Willkür füllt das ganze Schreiben. Es geht auf der ersten Seite unter der Zwischenüberschrift „Beweisthema – Vorbemerkung" los.
- Zu Anlage 2: Der Beweis der Willkür füllt das ganze Schreiben. Es geht auf der ersten Seite unter der Zwischenüberschrift „Begründung" los.

Zusammenfassung zur Frage der abzuhaltenden MÜNDLICHEN VERHANDLUNG: Der Beweis der WILLKÜR ist so umfangreich erbracht, daß eine mündliche Verhandlung zwingend durchgeführt werden muß!

Weiterer Hinweis zu einer mündlichen Verhandlung:
Es gibt einen weiteren Grund, warum unbedingt eine mündliche Verhandlung abgehalten werden sollte. Der Richter Otte, vom Verwaltungsgericht Schleswig (Anlage 3), hat auf meinen Hinweis, daß er bei einem Fehlurteil seine Seele verkauft, überraschend reagiert. Seine Reaktion ist in einem ausdrücklich in die Akte aufgenommenen Vermerk beweisbar.

- In der Zwischenzeit ist ein Video bekannt, daß ich dem Richter Otte in Schleswig nicht nennen konnte, weil der Titel nicht erinnert wurde. Es handelt sich um den Film aus dem Staatsfernsehen (WDR) „Seelenwanderung" von Rainer Erler. Dieses Video ist im Internet über die bekannten Kanäle leicht zu erwerben. Im Video wird gezeigt, wie die Person, die die Seele verpfändet, dadurch herzlos und unbeeinflußbar wird und „zu Geld kommt". Wie das genau passiert wird nicht

gezeigt. Es kann aber nur so sein, daß andere Leute (nämlich die mit Seele) ÜBERVORTEILT und BETROGEN wurden.

Das Interessante an dem Video ist die Tatsache, daß die dort gezeigte Verhaltensweise der seelenlosen Person sehr genau die Vorgehensweise beschreibt, die seit vielen Jahren zunehmend um sich greift und heute (2019) gar nicht mehr übersehen werden kann.

- Man kann das Ganze auch als den zunehmenden Einfluß des offensichtlich in der Welt befindlichen Satanismus sehen.
  Schon in der Bibel steht (Apokalypse), daß Satan für eine einzige logische Sekunde die Weltherrschaft erringen wird.

Zur Frage einer Einzelrichterin brauche ich keine Stellung zu nehmen. Solange eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, hat diese Frage für mich wenig Bedeutung.
Die mündliche Verhandlung ist für mich insofern von Bedeutung, als ich an den Reaktionen vom Richtertisch ablesen kann, ob ich betrogen werden. DAS möchte ich wissen!

- Wegen der allgemeinen Bedeutung des Falls, nämlich der Frage, ob Aufwendungen zur Wiederherstellung von Grundrechten steuerlich berücksichtigt werden müssen, ist es aus Sicht des Gerichtes eventuell sinnvoll, die Verhandlung von einem Senat führen zu lassen.
  Auf Deutsch: Der in der Verwaltung in Schleswig-Holstein offensichtliche FILZ wird auch in der Finanzgerichtsbarkeit vermutet! Sollte diese Vermutung tatsächlich zutreffen, kann der Druck auf Sie, sehr geehrte Frau Prätorius, GEWALTIG sein!
  Ich kann mir in der Zwischenzeit vorstellen, daß es in Deutschland nur sehr wenig Leute gibt, die diesem Druck standhalten können und dann auch standhalten wollen.
  Nur nutzt das nichts. RECHT wird sich durchsetzen. Anschließend wird das Unrecht aufgearbeitet; jedenfalls in wichtigen Fällen.

Zur Einspruchsentscheidung des Finanzamtes (FA) vom 04. Juli 2019:

Der berufliche Zusammenhang der geltend gemachten Kosten ist offensichtlich. Die Recherche des Finanzamtes war viel zu oberflächlich, wie Anlage 6 nachweist. Dem Finanzamt könnte bekannt sein, daß ich im Jahr 2017 freigestellt wurde. Zum 30. September 2018 habe ich dann meine Arbeit verloren.

> Die Behörde in der ich gearbeitet habe, war die Behörde für GESUNDHEIT und Verbraucherschutz.
> Ich war im Verbraucherschutz angesiedelt; ansonsten hätte ich meine (ausschließlich privaten) Hinweise auf eine wirksame Krebsheilungsmöglichkeit wahrscheinlich keine zwei Tage durchhalten können!

Die offensichtliche bewußt ungesetzliche Handlungsweise des verantwortlichen Landrates Stolz, Kreisbehörde Pinneberg, und die darauf folgenden Handlungen anderer Behörden, können nur im Zusammenhang gesehen werden. Der sich aufdrängende einzig sinnvolle Zusammenhang ist die schulmedizinisch nachgewiesene Tatsache, daß CHEMO-Therapie keinen Krebs heilt. Die meisten Patienten versterben innerhalb von fünf Jahren nach der Therapie.
Dagegen sind organisierte SPONTANHEILUNGEN jederzeit möglich, wie sie im Buch von Hanno Beck „Krebs ist heilbar“ bewiesen wird, das auf der Internetseite www.archive.org hinterlegt ist. Liest man es, kann man die TATSACHE nicht länger ÜBERGEHEN!!!!!!!!!!!

- Und genau an dieser Stelle sind wir bei der zu vermutenden Ursache für meine seit 2011 andauernden Probleme. Die Chemische Industrie steht neben der Waffen- und Bauindustrie im Ruf des unbedingten FILZes!

Das Bild ist völlig rund und die völlige Verweigerung der Kenntnisnahme von Fakten durch Behörden und GERICHTE ermöglicht es einem Teil des Personals des öffentlichen Dienstes, überhaupt noch in den Spiegel schauen zu können.

Dieses Verfahren hat deshalb auch den Sinn, den Personenkreis zu verkleinern, der sich noch (erfolgreich) weigert, Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

An dieser Stelle ist ein eindeutiger Zusammenhang aufzuzeigen. Die Welt wird über MORDE gesteuert! Will das Finanzgericht TEIL DIESER MORDSTRUKTUR SEIN? Beispiele gibt es hier:

1. 911 kann nicht aus Flugzeugen heraus zerstört worden sein. Die meisten Flugzeugteile müssen an einem STAHLGEBÄUDE Außen herabfallen. Das ist aber nicht passiert. Selbst die ZERBRECHLICHEN FLÜGEL sollen durch Stahl wie durch Butter geschnitten haben! DAS GEHT NICHT!
   911 zeitigt in der Folge in der Zwischenzeit vermutlich zwei Millionen Tote, davon die meisten völlig unschuldig!
2. Der erste Bush-Irakkrieg wurde durch die Brutkastenlüge gezündet. Ich erspare mir die Feinheiten.
3. Der Vietnamkrieg wurde durch den nicht existenten Vorfall im Golf von Tonking ausgelöst. Ich erspare mir die Feinheiten; die gehören in der Zwischenzeit zum Allgemeinwissen.
4. CHEMO heilt keinen Krebs. Die meisten Patienten versterben innerhalb von fünf Jahren nach der „Therapie“. Hanno Beck (siehe Oben) beweist, daß man Krebs sehr wohl komplett heilen kann! Das Wissen darüber wird seit 1982 unterdrückt, was einen hunderttausendfachen oder millionenfachen MASSENMOED zur Folge hat. Nur haben sich diese Tatsachen noch nicht so richtig rumgesprochen. Um das zu ändern, habe ich in der Zwischenzeit über vierundvierzigtausend Handzettel verteilt, wie im Schreiben des Finanzamtes vom 04.07.2019 (Anlage 5) auf Seite 3, ganz Unten, nachzulesen ist. Der Handzettel fängt an, Wirkung zu zeigen.
5. Das Loch in die Justizvollzugsanstalt Celle wurde von Behördenmitarbeitern gesprengt!
6. Der Neubau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt kann nicht von Laien gesprengt worden sein. Dazu gingen die Täter viel zu professionell vor.
7. Bei sämtlichen Terrortaten findet zeitgleich eine Polizeiübung statt. Das war bei den Schulmorden in Winnenden und Erfurt so. Für die allermeisten Terrortaten lassen sich entsprechende Übungen ebenfalls nachweisen. Neuerdings sogar für das Massaker in Christ Church in Neuseeland.

Es geht um das Aufdecken und Anhalten der Korruption und das ANHALTEN DER STEUERUNG ÜBER MORDE. Dazu muß man an irgendeiner Stelle einen Anfasser haben. Die bewußt ungesetzliche Handlungsweise des Landrates Stolz, Kreis Pinneberg, bietet eine sehr schöne Gelegenheit, die Typen hinter den Kulissen bloßzustellen und denen große Teile ihrer Wirksamkeit zu nehmen.

Es ist Sache des Finanzgerichtes sich zu positionieren und seinen Teil zur „Sauberkeit in der Welt“ beizutragen oder diesen Beitrag zu verweigern. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das „Verkaufen der Seele“, das Oben erläutert wurde.

Zur Einspruchsentscheidung des Finanzamtes vom 04. Juli 2019

1. Auf Seite 3 schreibt das FA, daß es die Rechtsanwaltskosten nicht als Werbungskosten, sondern als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt hat. Die genauen Folgen sind mir als Nicht-Steuerfachmann unklar. Es wird beantragt, daß die Variante gewählt wird, die zu einer höheren Rückzahlung führt.
2. Auf Seite 3 schreibt das FA, daß es Porto- und Fortbildungskosten nicht berücksichtigt. Der berufliche Zusammenhang ist nur zu offensichtlich, wie in den Anlagen 1 und 2 nachgewiesen wird. Das BEHÖRDEN- und GERICHTSMOBBING hat im Jahr 2017 dazu geführt, daß ich meine Arbeit verloren habe.
   Was will das Finanzamt noch als Nachweis haben?
3. Auf Seite 3 unten des FA-Schreibens wird mein Hinweis zitiert, daß nur eine Wiederherstellung der beruflichen Reputation es erforderlich ist, eine möglichst vollständige Weltsicht zu erarbeiten. Was will das Finanzamt noch als Nachweis haben? Die Zusammenhänge stinken doch zum Himmel und führen zu einem rasenden Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Behörden, Gerichte und der Polizei. Die Politik hat bei allen intelligenten Lebewesen schon vor vielen Jahrzehnten jeden Vertrauensvorschuß verloren.
4. Auf Seite 3, ganz Unten schreibt das Finanzamt von einem Flyer zur Krebsheilung und geht nicht darauf ein. Dieser Handzettel wird in der aktuellen Fassung als Anlage 7 beigefügt.
   Leuchtet es dem Finanzgericht ein, daß da SPRENGSTOFF drinsteckt? Krebskranke sterben in der Zwischenzeit meist innerhalb von fünf Jahren an den Nachwirkungen der CHEMO-Therapie (??). Organisiert man seine Spontanheilung, was leicht möglich ist, wenn man das oben genannte Buch von Hanno Beck „Krebs ist heilbar" gelesen hat, dann gibt es keine chemisch bedingte Einschränkung der weiteren Lebenserwartung. Der Nachweis des MASSENMORDES DURCH DIE SCHULMEDIZIN wird bei Gisela Hompesch (Anlage 8) in ihrem Buch „Meine Heilung von Krebs mit dem goldenen Buch" bewiesen. Ihr Arzt wußte von der Methode und hat sie trotzdem der CHEMO-Folter ausgeliefert!

   Will sich das Finanzgericht zum MITTÄTER des schulmedizinischen MASSENMORDES mit CHEMO machen? Nur zu: Die Seelen der Verantwortlichen werden zerstört werden. Auf immer und ewig!

5. Auf Seite 4, ganz Oben schreibt das FA, daß es nicht in der Lage ist, eine genaue Internetrecherche durchzuführen. Anlage 6 beweist, daß die angesprochene Seite vorhanden ist. Auf der Internetseite ergibt sich, daß Frau Voges nicht in der Lage war, zwei von vier Anklagepunkten zum EINSTURZ zu bringen, obwohl ihr der Zusammenhang im Vorgespräch eindeutig klargelegt wurde. Der Angeklagte mußte das tun und hatte nach wenigen Sekunden ERFOLG!
   Hat das FA die Seite nicht finden wollen, weil der FILZ dann zu offenkundig geworden wäre? Frau Voges ist (immer noch?) zweite Chefin der Rechtsanwaltskammer in Hamburg und als solche bestens vernetzt und informiert.
6. Seite 4, II
   a. Werbungskosten sind Aufwendungen …. .
      Der berufliche Bezug ist gegeben, wie die Anlagen 9 und 10. Die handschriftlichen Vermerke stammen von meiner juristischen Vertretung. Der besagte Anwalt ist Matthias Frommann, ehemaligen Amtsleiter des Amtes für Arbeitsschutz und späterer Bezirksamtsleiter Nord in Hamburg. Die gegen den Kläger gerichtete „Tätigkeit" seines damaligen Anwaltes

Frommann belegen eindeutig, daß er im Amt für Arbeitsschutz eine sehr schwierige Position hatte und dort gemobbt wurde. Auf weitere Darlegung von Fakten wird verzichtet.
Tatsache ist: Ein einziger Anruf von Matthias Frommann bei dem Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz, hätte das Verfahren sofort und ohne weitere Kosten beendet. Das hat Herr Frommann aber nicht getan, er wollte lieber dreitausend Euro verdienen. Das er dafür keine qualitativ hochwertige Arbeit abgeliefert hat, ist für ihn bedauerlich. Jetzt steht er am PRANGER!

Der Witz an der Sache: Die rote Waffenbesitzkarte wurde vor dem Verwaltungsgericht Schleswig ertrotzt, als Matthias Frommann Amtsleiter des Amtes für Arbeitsschutz war. Bei der ersten Besprechung mit ihm schien er sich nicht daran zu erinnern. Die erforderlichen Unterschriften wurden damals von „Pappa Matiba“ geleistet, der vor einigen Jahren verstorben ist. Wer Herrn Matiba kennt, der hat gar keinen Zweifel, daß DER nur solche Dokumente unterschrieben hat, für die er „von Oben“ grünes Licht hatte. Da damals vor dem Verwaltungsgericht DREI FALLEN gestellt wurden, in die ich (als Verwaltungsmann) nicht reingelaufen bin, sollte ich wohl frustriert werden. (Warum lernen ein paar Leute nie und wollen immer wieder neue PRÜGEL (bitte im übertragenen Sinn verstehen).

Porto und Fortbildung sind damit in ausreichendem beruflichen Zusammenhang gestellt worden!

Schreiben des Finanzgerichtes vom 23. Juli 2019

Seite 1,

1. erster Spiegelstrich: Es wird beantragt, alle Kosten antragsgemäß zu berücksichtigen. Der berufliche Zusammenhang ist bewiesen. Sollte das Gericht den beruflichen Zusammenhang verneinen, dann ist der offensichtliche und undemokratische Filz eindeutig nachgewiesen. Es handelt sich also nicht um eine Standartaktion, die weder beim FA noch beim Gericht „Gehirnschmalz“ erfordert, sondern um eine besondere Situation, die eindeutig steuerlich zu berücksichtigen ist.
2. dritter Spiegelstrich: Als Nicht-Steuerfachmann ist es mir nicht möglich, die genauen finanziellen Folgen meiner Anträge zu benennen. Das FA wird das bestimmt gerne tun.
3. fünfter Spiegelstrich: Mit einer Einzelrichterin bin ich im Prinzip einverstanden. Auf bestimmte „Feinheiten“ wurde auf Seite 2, zweiter Absatz dieses Schreiben schon hingewiesen.

Anträge:

1. Rechtsanwaltskosten sollen in der Variante berücksichtigt werden, die zu einer höheren Rückzahlung führt.
2. Porto und Fortbildungskosten sollen im beantragten Zusammenhang berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

1. Schreiben an das Landgericht Itzehoe vom 02.03.2019
2. Schreiben an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 01.03.2019
3. Vermerk vom Richter Otte, VG Schleswig vom 14.06.2019
4. Steuerbescheid_2017_14_03_2019 (nicht im Netz)
5. Finanzamt_04_07_2019_Einspruchsentscheid
6. Recherche „Annette Voges“ auf www.archive.org vom 09.08.2019
7. Handzettel, vierte Teilauflage
8. Auszug Hompesch „Meine Heilung von Krebs mit dem goldenen Buch.
9. E-Mail von Uwe Koltzau vom 02. Mai 2014 an Tober, Jürgen und Stolz, Oliver
10. E-Mail von Tober, Jürgen vom 07. Mai 2014 an Stolz, Oliver

[redacted]
[redacted] *Hamburg,* [redacted]

[redacted]

Telefon [redacted]
Fax
[redacted] Hamburg
[redacted]

Umsatzsteuer-Nr. [redacted]
USt-IdNr.: [redacted]

www. [redacted]
E-Mail: [redacted]

EINSCHREIBEN-RÜCKSCHEIN
An das
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 1
25524 Itzehoe

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Datum:
[redacted] 215/18	3 Ns 3/19	02.03.2019

In der Strafsache
gegen
von Stosch [redacted]

werden hiermit die folgenden Beweisanträge gestellt:

<u>Beweisthema - Vorbemerkung:</u>

Die Diensthandlung, also die Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten am 16.02.2017, war keine rechtmäßige Diensthandlung gemäß § 113 III StGB,
weil der Bescheid des Kreises Pinneberg vom 18.12.2015 **<u>nichtig</u>** war und nicht bestandskräftig wurde,
weil der Bescheid wesentliche Förmlichkeiten außer Acht ließ, also tragende Verfassungsprinzipien verletzte und in Widerspruch zu den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen stand,
weil sich der Kreis Pinneberg in der Zeit vom 04.07.2013 bis zum 16.02.2017 dem Angeklagten gegenüber durchgehend willkürlich, also nicht neutral verhalten hat, - und zwar aus den folgenden Gründen:

<u>Beweisthema 1:</u>

Der Kreis Pinneberg hat gegenüber dem Angeklagten willkürlich gehandelt, indem er unter Verletzung der §§ 68 iVm 15 Landesdatenschutzgesetz <u>in der Fassung vom 06.04.2013</u> in der Zeit zwischen dem 04.07.2013 und dem 17.07.2013 Schriftverkehr vom 04.07.2013 und 08.07.2013 aus der Verwaltungsakte des Kreises Pinneberg mit dem Angeklagten über eine angebliche psychische Krankheit des Angeklagten dem Gegenanwalt Helmut R. Trikatis für dessen Zivilrechtsstreit von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. überlassen und damit mindestens eine Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Beweismittel 1:

- Beiziehung der Bl. 1089 bis 1090 und 1098 bis 1103 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte D zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,
- Beiziehung der Bl. 196 bis 203 der Akte Zivilsache AG Pinneberg von Stosch ./. Kreisjägerschaft, Az. 73 C 2/13.

Beweisthema 2

Der Kreis Pinneberg hat gegenüber dem Angeklagte weiterhin willkürlich gehandelt, indem er die Anfragen des Angeklagten vom 11.09.2013, 15.10.2013 und 18.10.2013 zu der rechtswidrigen Weitergabe des im Beweisthema 1 genannten Schriftwechsels an den Rechtsanwalt Triskatis niemals bearbeitet und niemals beantwortet hat.

Beweismittel 2:

- Beiziehung Bl. 1275 bis 1283 und Bl. 1144 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte D zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,
- Beiziehung der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakten D und E und F zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17.

Beweisthema 3:

Der Kreis Pinneberg hat weiterhin gegenüber dem Angeklagte willkürlich gehandelt, indem er auf die vom Angeklagten benannte Gutachterin [redacted] durch E-Mail vom 25.04.2014 dergestalt Einfluss genommen hat, dass sie die Erstellung eines Gutachtens ablehnte.

Beweismittel 3:

- Beiziehung Bl. 1485 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakten D zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17.
- Zeugnis [redacted]

Beweisthema 4:

Der Kreis Pinneberg hat weiterhin gegenüber dem Angeklagten willkürlich gehandelt, indem er auf den damaligen Prozessbevollmächtigten des Angeklagten, Herrn Rechtsanwalt Frommann, im Mai 2014 „Einfluss“ genommen hat und dies durch E-Mail vom 02.05.2014 und 07.05.2014 selbst zugegeben hat.

Beweismittel 4:

Beiziehung Bl. 1493 und 1497 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte D zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17

Beweisthema 5:

Der Kreis Pinneberg hat gegenüber dem Angeklagten weiterhin willkürlich gehandelt, indem er die zahlreichen Anfragen und Eingaben des Angeklagtes in den Jahren ab 2013 bis heute nicht nur nicht beantwortet hat, sondern nicht einmal zur Kenntnis genommen haben kann, sondern bloß abgeheftet haben muss – und dies noch dazu in einer dermaßen ungeordneten Art und Weise, dass die Verwaltungsakte bei einem normalen Bearbeiter allenfalls Verwirrung auslöst.

Beweismittel 5:

- Beiziehung Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakten A bis F zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,
- Beiziehung Beiakte F zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 7 B 11/17

Beweisthema 6:

Der Kreis Pinneberg hat gegenüber dem Angeklagten willkürlich gehandelt, indem jener grob fachlich inkompetent tätig war, indem jener

a) den Angeklagten mit Schreiben vom 23.03.2015 fälschlich als „Waffensachverständigen" bezeichnete, obwohl der Angeklagte als langjähriger Leiter des Sprengstoffreferates im Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt **nicht** „Waffensachverständiger" war, sondern Sachverständiger „zum Wiederladen von Patronen",

b) der Kreis Pinneberg davon ausging, dass der Angeklagte seine Waffenbesitzkarten aufgrund seiner Eigenschaft als „Sammler" besaß, obwohl er sie vielmehr aufgrund seiner Eigenschaft als „Sachverständiger" besaß,

c) der Angeklagte entgegen der Behauptung des Beklagten in seinem Bescheid vom 18.12.2015 sehr wohl bis zum Jahr 2015 an aktiven und regelmäßigen Schießsportwettkämpfen teilgenommen hatte, nämlich zum Beispiel beim

   Schützenkreis Hamburg vom 13.04.2014 – Klasse 60 - Teilnehmer 4,
   Schützenkreis Hamburg vom 19.04.2015 – Klasse 60 - Teilnehmer 3,
   Schützenverband Hamburg vom 10.05.2015 – Klasse 60 – Teilnehmer 12,
   Schützenverband Hamburg vom 07.06.2015 – Klasse 60 – Teilnehmer 6.

d) der Angeklagte entgegen der Behauptung des Beklagten in seinem Bescheid vom 18.12.2015 sehr wohl als Sachverständiger tätig war, weil er einen umfassenden Katalog von Prüfungsfragen für sein Fachgebiet erarbeitet hat, um ihn als Buch zu veröffentlichen, und der Kreis Pinneberg dies auch wusste,

e) der Kreis Pinneberg seinem Bescheid vom 16.02.2017 mit der angeblichen Unzuverlässigkeit des Klägers gemäß § 5 II Nr. 5 WaffenG begründet hat, obwohl Tatbestandsvoraussetzung hierfür eine **rechtskräftige** Verurteilung des Betroffenen ist, der Angeklagte aber nicht rechtskräftig verurteilt worden ist und sich dies aus dem Bescheid selbst ergibt.

Beweismittel 6:

- Beiziehung des Bescheides des Kreises Pinneberg vom 18.12.2015 (Bl. 1831 der Beiakte E der Verwaltungsakte) von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte E zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,
- Beiziehung der Blätter 1706 bis 1788 der Beiakte E der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte E zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,
- Beiziehung des Bescheides des Kreises Pinneberg vom 16.02.2017, Az. 22-2-2034 (Bl. 2139 der Beiakte E der Verwaltungsakte) von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte E zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,
- Beiziehung des Bescheides des Kreises Pinneberg vom 16.02.2017, Az. 22-2-2030 in der der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakten A - F zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17.

Für [redacted]

Re [redacted]

[redacted] *Hamburg,* [redacted]

[redacted]

Telefon 040 /[redacted]
Fax 040 /[redacted]
[redacted] Hamburg
[redacted]

Umsatzsteuer-Nr. [redacted]
USt-IdNr.: [redacted]

www.[redacted]
E-Mail: [redacted]

EINSCHREIBEN-RÜCKSCHEIN
An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Datum:
[redacted]109/19	7 A 634/17	01.03.2019

In dem Verwaltungsrechtsstreit
von Stosch [redacted]
./.
Kreis Pinneberg

wird hiermit **beantragt,**

> den Bescheid des Beklagten vom 16.02.2017, Az. 22-2-2034, in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 02.06.2017, Az. 42-1511-7-W-72b-2017, aufzuheben.

Begründung:

Der angefochtene Bescheid ist nichtig (A.), mindestens aber rechtswidrig (B.) und verletzt den Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 3 GG (Willkürverbot) und Art. 14 GG (Eigentum).

A) Nichtigkeit des Bescheides

Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist nichtig, weil er tragende Verfassungsprinzipien verletzt und in einem Widerspruch zu den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen steht (1.), und dies ist offenkundig (2.).

1) Der angefochtene Bescheid des Beklagten verletzt tragende Verfassungsprinzipien und steht in Widerspruch zu den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen, weil der Beklagte in der Zeit vom 04.07.2013 bis zum Erlass des Bescheides dem Kläger gegenüber durchgehend

willkürlich gehandelt hat, indem er sich gegenüber dem Kläger nicht neutral verhalten hat, - und zwar aus den folgenden Gründen:

a) Der Beklagte hat gegenüber dem Kläger willkürlich gehandelt, indem er unter Verletzung der §§ 68 iVm 15 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 06.04.2013 zwischen dem 04.07.2013 und dem 17.07.2013 den Schriftverkehr der Parteien vom 04.07.2013 und 08.07.2013 dem Rechtsanwalt Helmut R. Trikatis in einem Zivilrechtsstreit des Klägers mit einer Person des Privatrechtes überlassen und damit mindestens eine Ordnungswidrigkeit begangen hat.

aa) Der Beklagte hatte den Kläger mit Schreiben vom 04.07.2013 aufgefordert, ein psychiatrisches Gutachten über seine waffenrechtliche Eignung beizubringen mit der Begründung, dass der Kläger möglicherweise psychisch krank sei. Der Kläger hat dem Beklagten am 08.07.2013 eine sechsseitige Antwort gefaxt. Beide Mitteilungen sind in der Verwaltungsakte (Beiakte D) der Beklagten auf den Bl. 1089 bis 1090 und 1098 bis 1103 vorhanden. Zur besseren Übersicht werden diese beiden Schriftstücke in Kopie als Anlagen K 1 und 2 beigefügt, der handschriftliche Vermerk über die Fundstelle stammt von der Unterzeichnerin.

bb) Kopien dieses Briefes und dieser Faxnachricht befinden sich **auch** in der Prozessakte in dem Zivilrechtsstreit des Klägers ./. Kreisjägerschaft Pinneberg des AG Pinneberg, Az. 73 C 2/13, und zwar auf Bl. 196 bis 203 dA des AG Pinneberg.

Beweis: Beiziehung der Akte Zivilsache AG Pinneberg von Stosch ./. Kreisjägerschaft, Az. 73 C 2/13 Bl. 196 bis 203 dA

Zur besseren Übersicht werden diese beiden Schriftstücke als Anlagen K 3 und 4 beigefügt, der handschriftliche Vermerk über die Fundstelle stammt von der Unterzeichnerin.

cc) Diese Kopien wurden **nicht etwa vom Kläger** beim AG Pinneberg eingereicht, sondern von Rechtsanwalt Trikatis, dem Prozessbevollmächtigten der Kreisjägerschaft Pinneberg, dem damaligen Prozessgegner des Klägers in dem genannten Zivilrechtsstreit. Der diesbezügliche Schriftsatz des Rechtsanwaltes Trikatis vom 17.07.2013 befindet sich auf Bl. 162 der Akte von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg des AG Pinneberg, Az. 73 C 2/13, und ist zur besseren Übersicht als Anlage K 5 beigefügt.

Beweis: Beiziehung der Akte Zivilsache AG Pinneberg von Stosch ./. Kreisjägerschaft, Az. 73 C 2/13 Bl. 162 dA

dd) Dass die beiden Schriftstücke der Parteien vom 04.07.2013 und 08.07.2013 zwischen dem 08.07.2013 und 17.07.2013 von der Beklagten an den Rechtsanwalt Trikatis gelangt sind, kann nur dadurch geschehen sein, dass ein dem Kläger unbekannter Mitarbeiter des Beklagten mindestens eine

Ordnungswidrigkeit gemäß § 68 iVm § 15 des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG SLH) in der Fassung vom 06.04.2013 begangen hat.

Denn die Übermittlung der beiden Schriftstücke stellt eine unzulässige Datenübermittlung an eine nichtöffentliche Stelle dar.

Rechtsanwalt Trikatis und die Kreisjägerschaft Pinneberg hatten kein berechtigtes Interesse im Sinne des Datenschutzes an der Übermittlung dieser Daten.

Überdies wurden insbesondere durch das Schreiben der Beklagten vom 04.07.2013 mit dem Hinweis auf eine angebliche psychische Erkrankung des Klägers dessen schutzwürdigen Belange beeinträchtigt, weil Daten über seine Gesundheit, also hochsensible und besonders schützenswerte Daten, an einen Dritten übermittelt wurden.

Die Voraussetzungen der Ausnahmevorschriften der § 11 und 13 LDSG lagen nicht vor, weil die Überlassung der beiden Schreiben nicht der Abwehr erheblicher Nachteile der Allgemeinheit und nicht der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten diente. Denn die Schriftstücke wurden dem damaligen Prozessgegner des Klägers überlassen, - und zwar in einem Zivilrechtsstreit zweier Personen des Privatrechtes um die Benutzung einer Vereinseinrichtung - ohne jeden Bezug zur Öffentlichkeit und ohne jeden Bezug zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

ee) Dass der Beklagte durch die Überlassung der beiden Schriftstücke in einem Zivilrechtsstreit für die Privatperson Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. Partei gegen den Kläger ergriffen und dessen damaligen Prozessgegner unterstützt hat, stellt eine einseitige und durch nichts gerechtfertigte Parteinahme des Beklagten gegen den Kläger, eine Neutralitätsverletzung und einen Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG des Klägers dar.

b) Der Beklagte hat gegenüber dem Kläger weiterhin willkürlich gehandelt, indem er die Anfragen des Klägers an den Beklagten vom 11.09.2013, 15.10.2013 und 18.10.2013 niemals bearbeitet und niemals beantwortet hat.

aa) Als der Kläger im Rahmen seines Zivilrechtsstreits von der Überlassung der beiden Schriftstücke der Parteien vom 04.07.2013 und 08.07.2013 an den Rechtsanwalt Trikatis erfuhr, schrieb er dem Beklagten am 11.09.2013 eine E-Mail und eine Faxnachricht und beantragte, Auskunft über diesen „Ämterfilz" zu erhalten. Mit Schreiben vom 18.10.2013 fragte der Kläger nochmals nach. Diese drei Schreiben sind in der Verwaltungsakte (Beiakte D) der Beklagten auf den Bl. 1275 bis 1283 und Bl. 1144 vorhanden. Zur besseren Übersicht werden die Seiten Bl. 1275 und 1144 in Kopie als Anlagen K 6 und 7 beigefügt, der handschriftliche Vermerk über die Fundstelle stammt von der Unterzeichnerin.

bb) Angesichts des Umstandes, dass die Weitergabe der beiden Schriftstücke mindestens eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 68 LDSG SLH darstellte, war das Auskunftsverlangen des Klägers gemäß § 33 LDSG SLH gerechtfertigt.

cc) Dass der Beklagte auf die dreimaligen, berechtigten Anfragen des Klägers niemals und bis heute nicht geantwortet hat, stellt eine einseitige und durch nichts gerechtfertigte Parteinahme des Beklagten gegen den Kläger, eine Neutralitätsverletzung und einen Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG zulasten des Klägers dar.

c) Der Beklagte hat weiterhin gegenüber dem Kläger willkürlich gehandelt, indem er auf die vom Kläger benannte [redacted] durch E-Mail vom 25.04.2014 dergestalt Einfluss genommen hat, dass sie die Erstellung eines Gutachtens ablehnte.

Der Beklagte hat in dieser E-Mail die Gutachterin unter anderem aufgefordert, mitzuteilen, ob sie bereits eine Expertise für deutsche Behörden angefertigt habe und Referenzen vorlegen könne. Diese E-Mail ist als Ausdruck in der Verwaltungsakte (Beiakte D) der Beklagten auf Bl. 1485 vorhanden. Zur besseren Übersicht wird dieses Schriftstück in Kopie als Anlagen K 8 beigefügt, der handschriftliche Vermerk über die Fundstelle stammt von der Unterzeichnerin.

Daraufhin lehnte die Gutachterin die Annahme des Auftrages ab.

Hätte der Beklagte die Gutachterin aufgefordert, mitzuteilen, inwiefern ihre Ausbildung und Eignung als Psychologin in [redacted] der Ausbildung und Eignung einer Psychologin in der BRD entspricht und vergleichbar ist, hätte die Gutachterin dazu vorgetragen, den Auftrag angenommen und das Gutachten erstellt.

Beweis für den gesamten Absatz c):
[redacted]

d) Der Beklagte hat weiterhin gegenüber dem Kläger willkürlich gehandelt, indem er auf den damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers, Herrn Rechtsanwalt Frommann, im Mai 2014 „Einfluss“ genommen hat.

aa) Der Mitarbeiter des Beklagten namens Uwe Koltzau schrieb am 02.05.2014 an den Mitarbeiter des Beklagten namens Jürgen Tober eine E-Mail mit dem folgenden Inhalt:

> *„das klingt für mich so, als wenn sich Herr Frommann seines Einflusses auf Herrn von Stosch nicht mehr so sicher ist…“*

Der Mitarbeiter Tober schrieb am 07.05.2014 an den Mitarbeiter Koltzau eine E-Mail mit dem folgenden Inhalt:

„und ich habe mit RA Frommann telefoniert....Der RA war auf „unserer“ Seite....“

Die Ausdrucke dieser E-Mails befinden sich in Bl. 1493 (?) und 1497 der Beiakte D. Zur besseren Übersicht werden diese beiden Schriftstücke als Anlagen K 9 und 10 beigefügt, die handschriftlichen Vermerke über die Fundstelle stammen von der Unterzeichnerin.

bb) Wenn ein Rechtsanwalt sich gegen seinen Mandanten beeinflussen lässt, stellt dies bekanntlich eine Verletzung seiner Berufspflicht aus § 43a IV BRAO dar, wonach der Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten darf. Eine Einflussnahme auf einen Rechtsanwalt kann sogar bis hin zu einer Anstiftung zum Parteiverrat gemäß § 356 StGB gehen.

cc) Dass der Beklagte durch seine Mitarbeiter Toben und Koltzau Anfang Mai 2014 Einfluss auf den damaligen Prozessbevollmächtigten Frommann des Klägers ausgeübt hat, stellt – unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der genannten Vorschriften vorliegen, - eine einseitige und durch nichts gerechtfertigte Parteinahme des Beklagten gegen den Kläger, eine Neutralitätsverletzung und einen Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG zulasten des Klägers dar.

e) Der Beklagte hat gegenüber dem Kläger weiterhin willkürlich gehandelt, indem er die zahlreichen Anfragen und Eingaben des Klägers in den Jahren ab 2013 bis heute nicht nur nicht beantwortet hat, sondern nicht einmal zur Kenntnis genommen haben kann, sondern bloß abgeheftet haben muss – und dies noch dazu in einer dermaßen ungeordneten Art und Weise, dass die Verwaltungsakte bei einem normalen Bearbeiter allenfalls Verwirrung auslöst.

aa) Der Beklagte hat seit dem Jahre 2013 bis heute niemals die zahlreichen Anfragen und Beschwerden des Klägers beantwortet.

Beweis: Verwaltungsakten Beiakte D und E und F und A

bb) Um in den zugegebenermaßen umfangreichen Verwaltungsakten mit mehreren Verwaltungsvorgängen, Bescheiden und Rechtsstreitigkeiten den Überblick behalten zu können, hätte der Beklagte in den genannten Beiakten auf eine besonders gute Ordnung achten müssen, damit ein normaler Bearbeiter die verschiedenen Vorgänge zeitlich nachverfolgen und verstehen und die wesentliche Schriftstücke ohne stundenlanges Suchen auffinden kann. Die Verwaltungsvorgänge, die zu einem Bescheid führten, hätten jeweils in einer gesonderten Beiakte abgeheftet werden müssen, und die Prozessakten hätten in weitere Beiakten gehört.

Dies ist bei den Beiakten D und E zum vorliegenden Rechtsstreit und bei der Beiakte F zum Prozess 7 B 11/17 aber nicht der Fall.

cc) Wie ungeordnet der Beklagte seine Verwaltungsakten, also die Beiakten, im Jahre 2013 und danach geführt hat, ergibt sich beispielsweise schon

einmal aus dem Umstand der fehlerhaften Paginierung der Beiakte F zur Prozessakte 7 B 11/17.

Dort geht die Paginierung bis Seite 68, dann folgt eine Seite ohne Seitenzahl, dann folgen die Seiten 69 bis 71, und dann folgen die Seiten 62 bis zum Ende mit einem anderen Inhalt als die ersten Seiten 62 bis 71. Die Seiten 62 bis 71 sind also doppelt vorhanden, aber mit einem jeweils anderen Inhalt.

dd) Wie ungeordnet der Beklagte seine Verwaltungsakten, also die Beiakten insbesondere im Jahre 2013 geführt hat, ergibt sich weiterhin aus der Unordnung und dem Inhalt der Beiakten.

Diese Unordnung ergibt sich zum einen daraus, dass die Beiakte A zu dem vorliegenden Verfahren die jüngsten Vorgänge enthält, also die Seiten 2177 bis 2199. Die Beiakte B beginnt demgegenüber mit den ältesten Vorgängen, also den Seiten 1 bis 549. Richtig wäre es gewesen, die Beiakte B als Beiakte A zu bezeichnen, die Beiakten C bis F als Beiakten B bis E und die Beiakte A als Beiakte F.

Die Unordnung ergibt sich zum anderen daraus, dass es zur Prozessakte 7 B 11/17 nur eine einzige Beiakte gibt, nämlich die Beiakte F. Es fragt sich, wo die Beiakten A bis E des Verfahrens 7 B 11/17 abgeblieben sind ? Sind sie dem Gericht vorenthalten worden oder gibt es sie gar nicht ?

Umgekehrt gibt es nicht nur eine Beiakte F zum vorliegenden Verfahren, sondern auch eine Beiakte F zum Rechtsstreit 7 B 11/17 mit einem anderen Inhalt. Dies führt zu Verwechslungen der beiden Beiakten F.

Die Unordnung ergibt sich weiterhin daraus, dass die Beiakte F – nicht zu dem vorliegenden Rechtsstreit, sondern zu dem Rechtsstreit 7 B 11/17 - auf Bl. 70, - und zwar auf dem ersten Bl. 70 von den beiden Seiten 70 -, eine E-Mail vom 06.05.2013 eines Mitarbeiters des Beklagten namens Karock enthält. Dieses Schreiben betrifft aber nicht bloß die „Jagdakte", sondern den gesamten Verwaltungsvorgang und hätte in die Beiakte D oder E gehört. Dass diese E-Mail in der Sonderakte „Jagdakte" abgeheftet ist, macht sie nicht oder nur schwer auffindbar.

Bezeichnend ist, dass sich die Mobbing-Zentrale in ihrem Brief vom 04.06.2014 gerade auf diese E-Mail bezieht, und dass der Brief der Mobbing-Zentrale zeitlich richtig in der laufenden Verwaltungsakte eingeordnet ist, also in der Beiakte D auf Bl. 1551. Wenn man dann aber die E-Mail vom 06.05.2013 in der Beiakte C oder D des vorliegenden Verfahrens sucht, findet man sie zunächst nicht, - weil sie sich in der Beiakte F zur Prozessakte 7 B 11/17 befindet.

Die Unordnung ergibt sich schließlich daraus, dass die Beklagte die Prozessakten teilweise nicht gesondert in Beiakten abgeheftet, sondern sie teilweise mitten in die Verwaltungsakten gegeben hat. Die Prozessakten 7 B 453/13 befinden sich mitten in der Verwaltungsakte, also in der Beiakte D, und andere Prozessakten in der Beiakte E.

ee)Als Folge der beschriebenen Beispiele der Unordnung der Verwaltungsakten ist es für einen normalen Bearbeiter der Akten unmöglich, Wesentliches vom Unwesentlichen trennen, die Vorgänge nachvollziehen, die einzelnen Verfahren, die zu den verschiedenen Bescheiden führten, und die jeweiligen Prozesse auseinanderhalten zu können. Es erhebt sich die Frage, warum der Beklagte nicht spätestens vor der Abgabe an das Gericht seine Akten so geordnet, sortiert und paginiert hat, dass sie nachvollziehbar sind und Wesentliches zügig aufgefunden werden kann. Sollte eine Überprüfung unmöglich gemacht oder zumindest erschwert werden ?

ff) Diese Unordnung lässt eigentlich nur den Schluss zu, dass der Beklagte in den Jahren ab 2013 bis heute die Fragen und Beschwerden des Klägers nicht einmal zur Kenntnis genommen haben kann, sondern bloß abgeheftet haben muss – und dies noch dazu in einer dermaßen ungeordneten Art und Weise, dass die Verwaltungsakte bei einem normalen Bearbeiter allenfalls Verwirrung auslöst. Dies stellt eine Neutralitätsverletzung und einen Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG zulasten des Klägers dar.

f) Der Beklagte hat gegenüber dem Kläger willkürlich gehandelt, indem jener grob fachlich inkompetent tätig war.

aa) Der Beklagte hat den Kläger mit Schreiben vom 23.03.2015 fälschlich als „Waffensachverständigen“ bezeichnet.

Ein solcher war der Kläger aber als langjähriger Leiter des Sprengstoffreferates im Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt **nicht,** sondern er war Sachverständiger „zum Wiederladen von Patronen“.

Da ein Waffensachverständiger seinen Titel im Gegensatz zu einem Sachverständigen zum Wiederladen von Patronen erst nach einer bestandenen Prüfung erhält, besteht zwischen beiden Bezeichnungen ein grundlegender Unterschied.

Diesen Unterschied verkannt zu haben, zeigt die grobe fachliche Inkompetenz des Beklagten gegenüber dem Kläger.

bb) Der Beklagte ging außerdem davon aus, dass der Kläger seine Waffenbesitzkarten aufgrund seiner Eigenschaft als „Sammler“ besaß.

Dies war nicht der Fall, der Kläger besaß sie vielmehr aufgrund seiner Eigenschaft als „Sachverständiger“.

Diesen Unterschied verkannt zu haben, zeigt die grobe fachliche Inkompetenz des Beklagten gegenüber dem Kläger.

cc) Der Kläger hat entgegen der Behauptung des Beklagten in seinem Bescheid vom 18.12.2015 (Bl. 1831 der Beiakte E) sehr wohl bis zum Jahr 2015 an aktiven und regelmäßigen Schießsportwettkämpfen teilgenommen.

Anbei werden als Anlagen K 11 – 14 die folgenden Unterlagen vorgelegt, in denen der Kläger als Teilnehmer bei Wettkämpfen unter den folgenden Nummern aufgeführt ist:

Schützenkreis Hamburg vom 13.04.2014 – Klasse 60 - Teilnehmer 4,
Schützenkreis Hamburg vom 19.04.2015 – Klasse 60 - Teilnehmer 3,
Schützenverband Hamburg vom 10.05.2015 – Klasse 60 – Teilnehmer 12,
Schützenverband Hamburg vom 07.06.2015 – Klasse 60 – Teilnehmer 6.

Der Kläger legt nur einige Nachweise vor, um seinen Vortrag nicht zu überfrachten. Sollte es erforderlich sein, weitere diesbezügliche Belege vorzulegen, wird um einen diesbezüglichen rechtlichen Hinweis gebeten.

Die Teilnahme des Klägers an regelmäßigen Schießsportwettkämpfen entgegen den Tatsachen nicht berücksichtigt zu haben, zeigt die grobe fachliche Inkompetenz des Beklagten gegenüber dem Kläger.

dd) Der Kläger war schließlich entgegen der Behauptung des Beklagten in seinem Bescheid vom 18.12.2015 (Bl. 1831 der Beiakte E) sehr wohl als Sachverständiger tätig.

Der Kläger hat nämlich einen umfassenden Katalog von Prüfungsfragen für sein Fachgebiet erarbeitet, um ihn als Buch zu veröffentlichen. Der Kläger hat diesen Fragenkatalog dem Beklagten vorgelegt, und die Prüfungsfragen sind auf Bl. 1706 bis 1788 der Beiakte E vorhanden.

Diese für die Öffentlichkeit bestimmte Tätigkeit des Klägers als Sachverständiger verkannt zu haben, zeigt die grobe fachliche Inkompetenz des Beklagten gegenüber dem Kläger.

g) In rechtsirriger Weise begründet der Beklagte seinem Bescheid vom 16.02.2017 (Bl. 2139 der Beiakte E) mit der angeblichen Unzuverlässigkeit des Klägers gemäß § 5 II Nr. 5 WaffenG.

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift sind aber gar nicht gegeben.

Tatbestandsvoraussetzung ist **nicht** die angebliche Bestandskraft des Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnis des Beklagten vom 18.12.2015.

Tatbestandsvoraussetzung ist vielmehr eine rechtskräftige Verurteilung des Betroffenen. Dies ergibt sich aus dem Verweis des § 5 II Nr. 2 auf Nr. 1 Ziffer c). In dieser Vorschrift wird die Zuverlässigkeit einer Person in der Regel verneint, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz verurteilt worden sind.

Der Kläger war aber weder am 16.02.2017 noch am 02.06.2017 rechtskräftig verurteilt worden, noch ist er dies heute.

Dies verkannt zu haben, stellt eine Neutralitätsverletzung und einen Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG zulasten des Klägers dar.

h) In dem Bescheid der Beklagten vom 16.02.2017 (Bl. 2139 der Beiakte E) liegt überdies ein Ermessensdefizit vor. Der Beklagte hat weder vor seinem Bescheid vom 16.02.2017 noch vor seinem Widerspruchsbescheid vom 02.06.2017 sein Ermessen ausgeübt, das ihm gemäß § 41 I und II WaffenG zusteht.

aa)Der Beklagte hat nämlich in beiden Bescheiden ausschließlich Gründe angegeben, die gegen den Kläger sprechen. Er hat noch nicht einmal gesehen, dass auch dem Kläger gewichtige Rechte zustehen, nämlich zwei Grundrechte. Dabei handelt es sich zum einen um das Recht auf Eigentum an seinen Waffen gemäß Art. 14 GG zu und zum anderen um das Willkürverbot des Art. 3 GG.

Diese beiden Rechte des Klägers noch nicht einmal genannt zu haben, ist schon einmal ermessensfehlerhaft.

bb)Das Ermessensdefizit ergibt außerdem aus dem folgenden Grund: Soweit der Beklagte sich in seinem Bescheid und in seinem Widerspruchsbescheid zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, und zwar insbesondere zur Angemessenheit, äußert, erschöpft er sich in formelhaften Wendungen. Er schreibt lediglich:

> *„Das öffentliche Interesse, Ihnen gegenüber ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot auszusprechen, hat daher ein so erhebliches Gewicht, dass ihr persönliches Interesse an der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen aller Art bei weitem übersteigt."*

Im Widerspruchsbescheid heißt es lediglich:

> *„Die Anordnung war auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil für Sie führt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stand."*

Diese Wendungen stellen bloße Wiederholungen der Tatbestandsvoraussetzungen der Verhältnismäßigkeit dar, enthalten aber nicht den kleinsten Ansatz einer Subsumption oder einer Abwägung und stellen überhaupt keine Ermessenserwägungen dar.

i) Sollte man entgegen dem obigen Vortrag der Meinung sein, dass der Beklagte sein Ermessen ausgeübt hat, ist dies fehlerhaft geschehen.

aa)In rechtsirriger Weise meint der Beklagte, dass der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis des Beklagten vom 18.12.2015 (Bl. 1831 der Beiakte E) bestandskräftig sei.

Dies ist nicht der Fall.

Aus den unter Ziffer A) 1) a) bis g) genannten Gründen ergibt sich, dass nicht nur der im vorliegenden Rechtsstreit angefochtene Bescheid des Beklagten vom 16.02.2017 nichtig ist, sondern auch der nicht erfolgreich angefochtene Bescheid des Beklagten vom 18.12.2015. Die dort genannten Gründe bestanden bereits seit dem 04.07.2013 und dauerten über das Jahr 2015 hinaus bis zum heutigen Tage an.

bb) In rechtsirriger Weise geht der Beklagte außerdem in seinem Bescheid vom 16.02.2017 davon aus, dass der Kläger unzuverlässig gemäß § 5 II Nr. 5 WaffenG sei.

Wie oben unter Ziffer A) 1) g) vorgetragen worden sei, ist dies nicht der Fall, weil der Kläger nicht rechtskräftig verurteilt worden war und ist.

cc) Der Beklagte hat schließlich in rechtsirriger Weise nicht begründet, warum die angeblichen Verfehlungen des Klägers so schwer wiegen, dass sie höherwertiger als die ihm zustehenden Grundrechte aus Art. 3 und 14 GG sein sollen. Immerhin sind Grundrechte grundsätzlich sehr hochwertige Rechte, und es hätte einer ausführlichen Begründung bedurft, warum sie im vorliegenden Falle zurückstehen mussten.

j) Jedenfalls die Gesamtschau der unter den Ziffern a) bis i) genannten willkürlichen Handlungen der Beklagten ergibt ein willkürliches Handeln der Beklagten vor Erlass des angefochtenen Bescheides am 16.02.2017.

2) Die Verletzung des Willkürverbotes durch den angefochtenen Bescheid ist auch offenkundig, weil dies ohne weiteres ersichtlich ist, also sich förmlich aufdrängt, also dem Bescheid „auf die Stirne geschrieben ist“.

   a) Denn die willkürlichen Handlungen des Beklagten vom 04.07.2013 bis zum Erlass des angefochtenen Bescheides am 16.02.2017 sind dermaßen massiv und langandauernd, dass sie sich den Parteien förmlich aufdrängen mussten.

   b) Es kommt hinzu, dass die willkürlichen Handlungen den Kläger in seinen Grundrechten, nämlich aus Art. 3 und 14 GG, verletzen und damit von einem erheblichen Gewicht sind.

   c) Schließlich „springt“ die rechtsirrige Anwendung des § 5 II Nr. 5 WaffenG „ins Auge“, sie ist dem Bescheid „auf die Stirne geschrieben“, ist offensichtlich und ergibt sich aus dem Inhalt des Bescheides selbst.

   Denn jeder Durchschnittsbürger kann heutzutage über sein Smartphone jederzeit den Wortlaut dieser Vorschrift einsehen. Jeder kann dabei feststellen, dass diese Vorschrift auf Ziffer 1 c) verweist. Jeder kann dann lesen, dass Voraussetzung dieser Bestimmung die rechtskräftige Verurteilung des Betroffenen ist.

Jeder kann anschließend feststellten, dass der Bescheid des Beklagten keine Angaben über eine rechtskräftige Verurteilung des Klägers enthält. Jeder kann daraus schließen, dass die Berufung auf § 5 II Nr. 5 WaffenG rechtsirrig ist.

B) Rechtswidrigkeit des Bescheides

Selbst wenn man entgegen den obigen Ausführungen der Meinung wäre, dass der angefochtene Bescheid vom 16.02.2017 nicht nichtig wäre, ist er jedenfalls aus den unter Ziffer A) genannten Gründen rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 3 GG (Willkürverbot) und Art. 14 GG (Eigentum).

F[redacted]

R[redacted]

Az.: 7 A 634/17

7 A 643/17

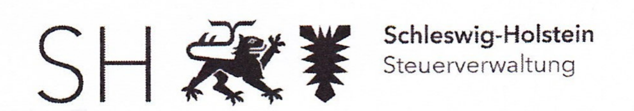
Vermerk zur mündlichen Verhandlung am 14.06.2019:

Nachdem der Unterzeichner die mündliche Verhandlung geschlossen hatte, erklärte der Kläger im Beisein seiner Prozessbevollmächtigten und des Vertreters des Beklagten gegenüber dem Unterzeichner, dieser solle bedenken, was mit Leuten geschehen sei, die ihn seit seinem vierten Lebensjahr gegen den Karren gefahren seien. Auf Nachfrage des Unterzeichners, was er damit sagen wolle, erklärte er, diese hätten keine Seele mehr.

Schleswig, 14.06.2019

Otte

Richter am Verwaltungsgericht



Finanzamt Pinneberg | Postfach 1451 | 25404 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Identifikations-nummer: [redacted]
Aktenzeichen: [redacted]

Bearbeiter: Frau Suckow
Zimmer: 423
Email: poststelle@fa-pinneberg.landsh.de
Telefon: 04101 5472- 433
Telefax: 04101 5472- 680

04. Juli 2019

Einspruchsentscheidung

Über den Einspruch vom	09.04.2019
des	Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg
gegen	den Einkommensteuerbescheid für 2017 vom 14.03.2019

entscheidet das Finanzamt:

Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Steuerbescheid ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) weiterhin vorläufig hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid genannten Gründe.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht (Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Beselerallee 39 - 41, 24105 Kiel, Telefax: 0431 / 988-3846) schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist gegen das Finanzamt Pinneberg zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung gilt bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei dem oben bezeichneten Finanzamt innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ihr soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und der Einspruchsentscheidung beigefügt werden.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden; dies gilt nicht, wenn die Klage als elektronisches Dokument eingereicht wird.

Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung regelt § 52a der Finanzgerichtsordnung. Nähere Informationen hierzu sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de (unter Themen & Aufgaben > Elektronischer Rechtsverkehr) erhältlich.

...

Gründe

I.

Strittig sind die Werbungkosten aus nichtselbständiger Arbeit.

Der Einspruchsführer (Ef.) ist Angestellter bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg, Billstr. 80 und erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Einkommensteuergesetz - EStG-.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2017 beantragte der Ef. u. a. die Berücksichtigung von Portokosten i. H. v. 100 EUR für diverse Einschreiben an Behörden und Gerichte, von Fortbildungskosten i. H. v. 344 EUR für ein Online-Seminar „Verbotene Weltgeschichte" sowie Rechtsanwaltskosten wegen Krankengeld i. H. v. 817 EUR.

Das Finanzamt berücksichtigte die Rechtsanwaltskosten nicht bei den Werbungskosten sondern bei den außergewöhnlichen Belastungen. Die Portokosten als auch die Fortbildungskosten berücksichtigte es nicht, weil ein beruflicher Zusammenhang mit diesen Kosten nicht ersichtlich war.

Mit Bescheid vom 14.03.2019 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer für das Streitjahr auf [redacted] EUR fest.

Hiergegen wendet sich der per Brief am 09.04.2019 beim Finanzamt form- und fristgerecht eingegangene Einspruch.
Zur Begründung führt der Ef. folgendes aus:
„Ich wehre mich sehr massiv gegen ein fast unvorstellbares Mobbing durch Behörden, Gerichte und die Polizei.
Mir ist Unrecht geschehen, dass ich mir laut Grundgesetz nicht bieten lassen muss!
Das gesamte Behördentheater baut sich auf eine bewusst ungesetzliche Handlungsweise des Landrates des Kreises Pinneberg auf, der mir nach wie vor „Recht und Gesetz" verweigert. Dieser Landrat hat mir nicht geantwortet, als ich gerichtlich nachweisen konnte, dass die Kreisbehörde Pinneberg Auszüge aus meiner Akte an die Kreisjägerschaft Pinneberg gegeben hat. Dieser Landrat hat es trotz dieser massiven Neutralitätspflichtverletzung der Kreisbehörde zugelassen, dass seine RACHSÜCHTIGE und NICHT NEUTRALE KREISBEHÖRDE gegen mich vorgegangen ist.
Schauen Sie bitte bei www.archive.org nach
1. Landrat Stolz oder
2. Polizei Pinneberg oder
3. Krebsproblem gelöst (als wahrscheinliche Ursache).
Der berufliche Zusammenhang ist eindeutig gegeben, weil nur eine Wiederherstellung meines untadeligen Rufs mir eine weitere berufliche Existenz sichern kann.
Wenn Sie wissen möchten, wie weit der Filz geht, das ist meine klare Meinung, die durch Fakten sehr gut bewiesen ist, dann suchen Sie bitte bei www.archive.org nach „Anette Voges". Bitte lesen Sie die dortige html-Seite und die PDF-Anlagen.
Frau Voges ist eine „sauteure" Spitzenanwältin und gleichzeitig stellvertretene Chefin der Rechtsanwaltskammer Hamburg. Diese Frau Voges hat mich am 21.11.2018 vor dem Amtsgericht Pinneberg offensichtlich absichtlich in die Pfanne gehauen und muss mich deshalb jetzt vor dem Amtsgericht Pinneberg verklagen. Bitte beachten Sie, dass das Amtsgericht auf meinen Antrag hin das persönliche Erscheinen von Frau Voges zur mündlichen Verhandlung angeordnet hat. Ich sehe das als Teilsieg und als deutlichen Hinweis, dass der richtig große Filz gerade am Zusammenbrechen ist.
Der Zusammenhang der Fortbildung ist beruflich bedingt, weil es zur Wiederherstellung der beruflichen Reputation erforderlich ist, eine möglichst vollständige Weltsicht zu erarbeiten. Dazu zählen auch die Grundlagen der Weltsicht."
Dem Einspruch war ein Flyer angehängt zu Landrat Stolz und Heilbarkeit von Krebs.

...

Eine Internetrecherche auf der von dem Ef. angegebenen Homepage zu „Anette Voges" ergab kein Ergebnis.

Eine Internetrecherche zu dem Ef. ergab mehrere Treffer, ein beruflicher Zusammenhang der einzelnen Vorwürfe gegen die vom Ef. im Einspruchsschreiben genannten Personen war jedoch nicht zu erkennen, so dass das Finanzamt den Ef. im Schreiben vom 29.04.2019 bat, die berufliche Veranlassung für die Fortbildungskosten als auch das Porto nochmals konkret darzulegen.

Weitere Argumente wurden von dem Ef. nicht vorgetragen.

Eine Einigung ist nicht möglich.

Über den Einspruch ist zu entscheiden.

II.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch als unbegründet zurückzuweisen.

§ 9 EStG Werbungskosten
(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Porto:
Gerichtskosten wie auch Strafverteidigungskosten können Werbungskosten sein, wenn die zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen wurde. Der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit wurde dem Finanzamt nicht nachgewiesen, so dass eine steuerliche Berücksichtigung der Portokosten nicht in Betracht kommt.

Fortbildung:
Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 abzugsfähige Werbungskosten, wenn die Bildungsmaßnahme beruflich veranlasst ist bzw. in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Überschusseinkünften steht.

Fortbildung ist der Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einem Beruf, zu dessen Aufnahme der Steuerpflichtige die Befähigung durch ein Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung bereits besitzt.

Bei einer Aus- oder Fortbildung in einem nicht ausgeübten Beruf können vorweggenommene Werbungskosten vorliegen, es sei denn der Steuerpflichtige strebt den nicht ausgeübten Beruf nicht gezielt an oder steht dem Arbeitsmarkt nach Abschluss seiner Aus- oder Fortbildung faktisch nicht zur Verfügung.

(Köhler in: Bordewin/Brandt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 417. AL 6/2019, § 9 Werbungskosten)

Aus den von dem Ef. beantragten Fortbildungskosten geht weder ein Zusammenhang mit dem im Streitjahr ausgeübten Beruf hervor noch mit einem in der Zukunft ausgeübten Beruf. Ein Zusammenhang wurde von ihm auch nicht dargelegt.

...

Der Allgemeinbildung dienende Veranstaltungen und Fortbildungen sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig sondern sind den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung nach § 12 EStG zuzurechnen.

Eine Berücksichtigung der geltend gemachten Kosten kommt daher nicht in Betracht, der Einspruch war als unbegründet zurückzuweisen.

(Zahrt; Oberregierungsrätin)

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt Pinneberg
Friedrich-Ebe K4000 05796
25421 Pinneberg

K 4000

Finanzamt Pinneberg
Postfach 1451
25404 Pinneberg

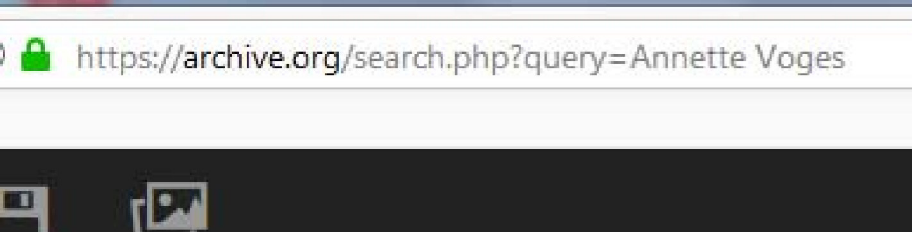
Bei Zahlungen bitte angeben:
Steuernummer, Steuerart und Zeitraum



Deutsche Post
FR 04.07.19 0,80

1D 2000 041C
00 045B 0399





ABOUT CONTACT BLOG PROJECT

Search Annette Voges

- Search metadata
- Search text contents
- Search TV news captions
- Search archived web sites

RESULTS

SORT BY RELEVANCE · VIEWS · TITLE · DAT

edia Type

images	1

ailability

Always Available	1

ar

(No Date)	1

pics & Subjects

Amtsgericht	1
Annette Voges	1
Anschein	1
Art. 20 (4) GG	1



SPONTANHEILUNGEN von Krebs

hat es schon immer gegeben! Nur wurde es nicht erforscht.

Krebs ist lange heilbar!

Laßt „BIG – PHARMA“ pleitegehen!

Es gibt immer Alternativen!!

Lest auf www.archive.org

Hanno Beck:

Druck: 1992

Krebs ist heilbar

Unverzichtbar: Die html-Seite u. die PDF-Anlagen.

BESTIMMT ÜBER EUCH SELBER!

Macht Euch schlau, solange Ihr noch gesund seid!! (frei nach Helmut Pilhar)

Womit bekommen Menschen zu tun, die dieses Wissen verbreiten? Sie werden von Behörden, Gerichten und der Polizei rechtswidrig und gesetzeswidrig „belästigt“! Einzelheiten auf der Rückseite.

Ergänzte vierte Teilauflage:30.001 bis 50.000 Stück

V.i.S.d.P.: Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, D - 25421 Pinneberg, rostwilli@web.de

Landrat Stolz ist <u>kein vertrauenswerter Chef</u> der Kreisverwaltung Pinneberg

- Er arbeitet bewußt ungesetzlich und ist nicht bereit Fehler einzusehen und zu berichtigen! (Er hat es begriffen!!)
- Er droht und ist dann nicht bereit, zu handeln.
- Er läßt sich viele Monate schwer beleidigen und verlangt dann nur die Beseitigung der Beleidigungen aus d. Netz!

<u>Sein Weg: Er hat nur JURISTENTRICKS und eben keine Problemlösungen!</u>

Er blendet offensichtlich sehr viele Leute, die seinen tatsächlichen Charakter nicht erkennen. Es gibt solche Typen!

Seine bewußt ungesetzlichen Handlungen stellen ihn auf eine Stufe mit überführten und verurteilten GESETZESBRECHERN!

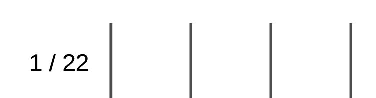
Gesetzesbrecher sind z.B.: Ladendiebe, Sachbeschädiger, Trickbetrüger, Bankräuber, Sexualtäter, Erpresser, Mörder, Kinderschänder, ……

Die Regionalpresse verschweigt die wichtigen Fakten über diesen Vorgang. Warum kauft Ihr sie noch?

Bürgerinnen und Bürger des Kreises Pinneberg: Wollt Ihr tatsächlich <u>diesen bewußt ungesetzlich handelnden Landrat Stolz</u> weiter als Chef Eurer Verwaltung dulden?

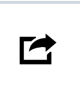
Schaut bei **www.archive.org** nach den folgenden Suchworten:

- Landrat Stolz
- Polizei Pinneberg oder Lügenpolizei





Sie wissen es ganz genau: Krebsheilung ist möglich!




Publication date 2008

Topics

Ryke, Geerd, Hamer, Gisela, Hompesch, GNM, Germanische, Heilkunde, Neue Medizin, Germanische Neue Medizin, box cutters, takeover, false flag, staged, Pearl Harbor, Lusitania, politics, white house, CIA, FBI, Reklame, corruption foreknowledge, advance knowledge, warnings, spy, spies, report, comission, 9/11 comission, allegations, library, Propaganda, compilation, study, documents, documentation, Dimitri Khalezov, illuminati, conspiracy, globalism, control, police state, Apologeten, patriot act, surveillance, surveillance society, archive files, scrubbing, internet, censorship, video, audio, flight control, Alternativmedizin, theory, theories, timeline, newspaper, eyewitness, accounts, analysis, home grown, watch list, remote control, Krebsproblem, American Airlines, Flight 11, Flight 93, Flight 175, mysteries, unanswered, complicity, deliberate fail, gelöst, Heilungskrise, Naturheilkunde, Heilpraktiker, Heilkundehandbuch, wütende Patienten, biologische Naturgesetze, Krebsheilung, Nazikeule, DHS, Konfliktschock, Hetze, Unterdrückung, Fachwissen, Krebsheilung, Hoffnung bewahren, Cancer, Chemotheraphie, Pharmaindustrie, Landrat, Oliver, Stolz, Kreis, Kreisbehörde, Pinneberg, Elmshorn, Kurt

Folkscanomy: A Library of Books

Additional Collections

Uploaded by
wilhelm25
on October 2, 2015

S E W SSEN ES GANZ GENAU

DIE MEDIZIN NACH HERRN DR. HAMER RETTET LEBEN UND MACHT KRANKENHÄUSER ARM!!!!

er g bt es einen Auszug aus dem Buch von G sela ompesch "Me ne e ung von Krebs durch das "go dene" Buch Wenn man d e E genverantwortung w eder übern mmt ....
Am c d D r Ver ag, SBN: 978 84 96127 32 6, 1. Auf age 2008.

Es ommt m r auf d e **Seite 52** an, d e bewe st, daß v e e Schu med z ner sehr woh d e Med z n von errn Dr. amer ennen und für s ch se bst und hre Fam en anwenden. hren Patienten h ngegen tun s e mehrerer e Unrecht an:

- D agnoseschoc , der den me sten Pat enten das rn wochen ang ausscha tet.
- Durch den D agnoseschoc Zwe t und Dr tt rebse, d e n cht a s e genständ ges Geschehen er annt werden (sogenannte Metastasen).
- Pess ma prognose, d e d e e ungsauss chten max ma versch echtert.
- C EMO FOLTER ohne d e Er e chterung durch Sauerstofftherap e (Buch: o zhüter: Wehrt Euch Patienten)
- Unnöt ge Operat onen m t Verunsta tungen/ Verstümme ungen.
- Operat onen zur fa schen Ze t ei ende "Krebs noten" werden von M roben aufge öst oder abge apse t.

n dem von m r für w cht g gehaltene Text beschre bt Frau ompesch hren Besuch be hrem Arzt, um hm das "go dene Buch" zu überre chen. Das Z tat autet wie fo gt:

(Z tat Anfang) "M r war das nur Recht. ch vere nbarte einen Term n m t hm und egte hm das "go dene" Buch n se ner Prax s auf se nen Schreibt sch. Daraufh n zog er d e Schre bt schschub ade auf und nahm genau das g e che Buch, näm ch das "go dene" Buch von Dr. amer nebst der D agnosetabel e heraus und egte es neben das von m r m tgebrachte.
....
Nach e nem Augenb c der Verwunderung sagte ch hm: " ch

we ß, dass S e n d esem Buch ausgeführten Er enntn sse n cht anwenden dürfen, aber dass S e n cht wen gstens hren Patienten d e Angst nehmen, das ann ch n cht verze hen "
W r haben uns daraufh n d e Köpfe he ß geredet und sch eß ch sagte er zu m r: "S e haben das Buch etzt ge esen, S e haben es verstanden und für s ch umsetzen önnen. Das st auch e ne Frage der nte genz."" (Z tat Ende)

Besorgt Euch bitte d eses Buch und est es ganz
Frau Hompesch hat Mengen an CHEMO-Folter und BESTRAHLUNGEN bekommen und SIE LEBT!!!! UND SIE SCHEINT GERNE ZU LEBEN!!!!

Dr amer beschreibt n se nem Buch "E ner gegen A e" e nen we teren Fa , n den e n Arzt aus Fran re ch e nen anderen Arzt m t e nem neuen CCT zu hm gesch c t hat, Rat annahm, se ber gesund wurde und seine Pat enten we ter m t C EMO "tra t erte"
Dr. amer ber chtet n einem se ner andern Wer e davon, daß offens cht ch dutzende von Ko egen "be Nacht und Nebe " m t e nem fr schen CCT von Fam enm tg edern ommen um s ch von hm beraten zu assen. Nur bekommen deren Pat enten d ese Vorzugsbehand ung n cht!

ch habe zu so chen ?ÄRZTEN? gar e n Vertrauen Das w rd s ch auch n cht w eder ändern

Es g bt noch e n paar "Bonbons" aus dem Buch, d e den S nn haben, Euch w r ch neug er g zu machen. Das Buch st (O tober 2015) über d e Stud en re se zu be ommen. Ansonsten st es mög ch, es über d e nternetse te www.neue med z n.de zu versuchen.

Identifier	SieWissenEsGanzGenau
Identifier-ark	ark:/13960/t3qv76415
Ocr	ABBYY FineReader 11.0
Pages	22
Ppi	600
Scanner	Internet Archive HTML5 Uploader 1.6.3
Year	2008

Reviews

Add Rev ew

There are no rev ews yet. Be the f rst one to wr te a rev ew.

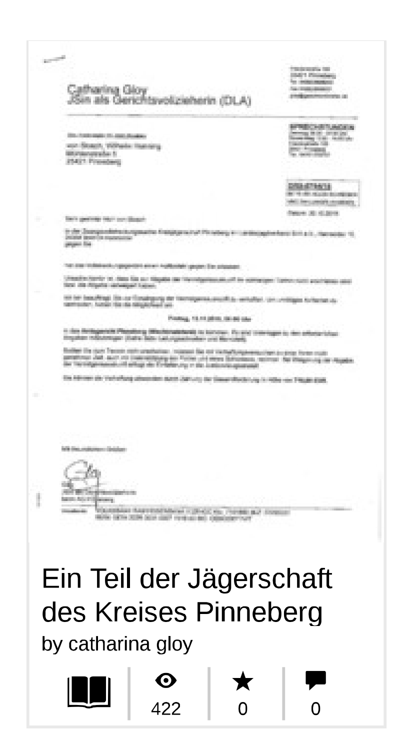
SIMILAR ITEMS (based on metadata) ▶ Play All


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

Gerichtsmobbing in Schleswig-Holstein?

by verwaltungsgericht schleswig, amtsgericht pinneberg, henning von


Catharina Gloy
Jüin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

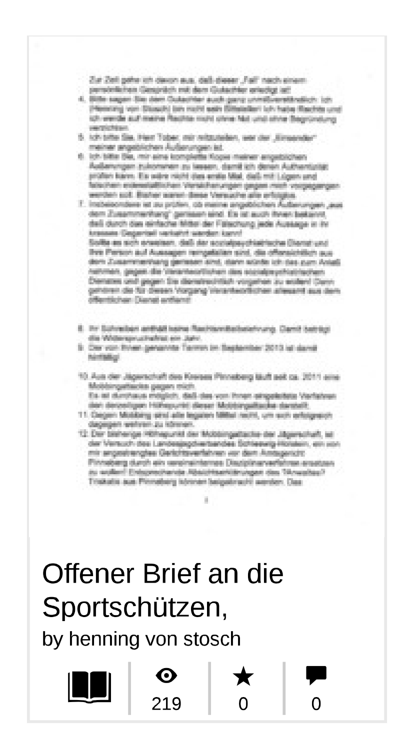
Ein Teil der Jägerschaft des Kreises Pinneberg

by catharina gloy



[redacted]-METHODEN von OLIVER STOLZ?

by henning von stosch



Offener Brief an die Sportschützen,

by henning von stosch

Nur für intelligente Ärzte und Patienten

Ein weiterer Arzt, bei dem ich mit meiner Krebserkrankung in Behandlung war, traf meine jüngste Tochter regelmäßig bei sportlichen Aktivitäten in meiner Heimatstadt.
Nachdem ich mich bekanntermaßen von der Schulmedizin verabschiedet hatte, fragte er sie eines Tages, wie es mir denn ginge. „Meine Mutter ist jetzt bei Professor H." Arzt: „Da geht es den Leuten zuerst immer etwas besser, aber dann sterben sie doch!"

Unglaublich! Überlegen Sie einmal, was es heißt, einem Kind, das um die Krankheit der Mutter weiß, zu sagen, "... aber dann sterben sie doch!" Das ist so gedankenlos, was manche Ärzte so von sich geben und für mich heute noch unvorstellbar.

Monate später war ich wieder bei Professor H., da fragte dieser Arzt meine Tochter wiederum nach meinem Befinden. Als sie sagte: „Recht gut!" , da sagte er nichts mehr.
Wieder Monate später entgegnete meine Tochter auf seine erneute Frage: „Meine Mutter hat nichts mehr, sie ist jetzt wieder gesund!" „Ach, geht es ihr etwas besser?" „Nein, es geht ihr nicht bloß besser, sie hat nichts mehr, sie ist gesund!"
Der verwunderte Arzt bekundete sein Interesse an meiner Gesundung und bat meine Tochter, mir auszurichten, dass er mich gerne einmal sprechen würde.

Mir war das nur recht. Ich vereinbarte einen Termin mit ihm und legte ihm das „goldene" Buch in seiner Praxis auf seinen Schreibtisch. Daraufhin zog er die Schreibtischschublade auf und nahm genau das gleiche Buch, nämlich das „goldene" Buch von Dr. Hamer nebst der Diagnosetabelle heraus und legte es neben das von mir mitgebrachte.

In diesem Moment dachte ich, dass ich wohl nicht recht sehe und hatte schon die Hoffnung, bei ihm offene Türen in punkto schulmedizinischer Alternativen einzurennen.

Nach einem Augenblick der Verwunderung sagte ich ihm: „Ich weiß, dass Sie die in diesem Buch ausgeführten Erkenntnisse nicht anwenden dürfen, aber dass Sie nicht wenigstens Ihren Patienten die Angst neh-

men, das kann ich Ihnen nicht verzeihen!"
Wir haben uns daraufhin die Köpfe heiß geredet und schließlich sagte er zu mir: „Sie haben das Buch jetzt gelesen, Sie haben es verstanden und für sich umsetzen können. Das ist auch eine Frage der *Intelligenz*."

„Herr Doktor, glauben Sie nicht, dass ein Patient so viel Intelligenz entwickeln kann, dass er merkt, wodurch seine Heilung erfolgt ist?"
„Nun ja, vielleicht kann man mit diesen Erkenntnissen 40 Prozent der Menschheit erreichen." „Das wäre doch eine Sensation, gegenüber den zwei Prozent, die Sie mit der Schulmedizin erreichen? Vierzig Prozent, das wäre ja schon ein Riesenerfolg!"

Diese Begebenheit war übrigens die „Geburtsstunde" dieses bekannten Aufklebers:

NEUE MEDIZIN

Am Ende unserer recht langen Unterhaltung bat er mich um einen Gefallen: „Würden Sie sich jedes halbe Jahr bei mir vorstellen?" Ich wusste genau, was er damit bezweckte: Er wollte an meinem Fall die Entwicklung der *GNM* um die Person
Dr. Hamers verfolgen.
„Natürlich, gerne mache ich das." Nebenbei gesagt war dieses Vorstelligwerden bei ihm gar nicht nötig, denn wir verkehrten in denselben Restaurants.

Ich bin heute sein Konflikt!

Immer wenn es der Zufall wollte und wir uns tatsächlich im gleichen Restaurant aufhielten, tat er so, als hätte er mich nicht gesehen. Es war wirklich lachhaft!

Beiakte D zu 6 A 634/17

1493

1493

Conrad, B.

Von:	Koltzau, Uwe
Gesendet:	Freitag. 2. Mai 2014 10:26
An:	Tober, Jürgen; Stolz, Oliver
Betreff:	AW: Ihr Mandant Henning von Stosch

Hallo zusammen,

das klingt für mich so, als wenn sich Herr Frommann seines Einflusses auf Herrn von Stosch nicht mehr so sicher ist und sich auch nicht so sicher über den aktuellen Stand der Dinge ist.

Viele Grüße

Uwe Koltzau
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Tel.: 04121-4502-2205

Von: Tober, Jürgen
Gesendet: Freitag, 2. Mai 2014 10:06
An: Stolz, Oliver; Koltzau, Uwe
Betreff: WG: Ihr Mandant Henning von Stosch

Hallo,

bis Montag sollten wir warten.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Tober

Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
Fachbereichsleiter
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
Mobil: 0172-4588690
E-Mail: j.tober@kreis-pinneberg.de
Internet: http://www.kreis-pinneberg.de

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Von: mhf@hamburg.de [mailto:mhf@hamburg.de]
Gesendet: Freitag, 2. Mai 2014 09:13
An: Tober, Jürgen
Betreff: Re: Ihr Mandant Henning von Stosch

Sehr geehrter Herr Tober

ich gehe davon aus, dass sich Herr von Stosch mit einem neuen Gutachter geeinigt hat und werde ihm Ihre Email weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Frommann
- Rechtsanwalt -

Beiakte D zu 6 A 634/17 1497

Conrad, B.

Von:	Tober, Jürgen
Gesendet:	Mittwoch, 7. Mai 2014 11:36
An:	Stolz, Oliver
Cc:	Koltzau, Uwe; Nehl, Stefanie; Conrad, B.; Sellhorn, Michael
Betreff:	von Stosch

Hallo Herr Stolz,

wir haben gerade intern die Sache besprochen und ich habe mit RA Frommann telefoniert. Er geht davon aus, dass sein Mandant einen neuen Gutachter hat und das Gutachten bis zum 30.05. vorlegen wird. Er weiß es aber nicht. Ich habe eine Frist zur Benennung des Gutachters bis einschließlich des morgigen Tages gesetzt. Weiter habe ich dem RA mitgeteilt, dass sein Mandant seine Waffen / seinen Sprengstoff freiwillig bei uns abgeben müsste. Die Details der Übergabe würden dann ggfs. geklärt werden müssen.

Der RA war auf „unserer" Seite. Er könne seinen Mandanten nicht verstehen. Dieser habe Ängste, dass wir auf das Gutachten Einfluss nehmen könnten, wenn wir den Gutachter kennen würden. Diese Befürchtung teilt der RA ausdrücklich nicht. Er wird seinem Mandanten das Ergebnis unseres Gespräches mitteilen (wir cc).

Wir werden die Polizei Pinneberg über den Sachstand informieren. Falls Herr v. Stosch nicht reagiert, werden wir am Freitag die polizeilichen Maßnahmen einleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Tober

Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
Fachbereichsleiter
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
Mobil: 0172-4588690
E-Mail: j.tober@kreis-pinneberg.de
Internet: http://www.kreis-pinneberg.de

Henning von Etzdorf
Ruthenstraße 5
25421 Pinneberg

Deutsche Post
FI 14.08.19 1,55
F1 0156 228A
00 0009 A1A8

Schleswig-Holsteinisches
Finanzgericht
Beselerallee 39-41
24105 Kiel